



Turnverein 1891 Öschelbronn e. V.	Antrag Neufassung Satzung TV Öschelbronn e.V.	
		aufgestellt: Vorstand November 2025


Der Vorstand stellt in Übereinstimmung mit dem Ältestenrat an die Mitgliederversammlung am 20. März 2026 folgenden Antrag:

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Neufassung der Satzung gemäß vorliegender Anlage.
2. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Sitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Öschelbronn, den 21. Januar 2026


Turnverein 1891 Öschelbronn e. V.	Antrag Neufassung Satzung TV Öschelbronn e.V.	
		aufgestellt: Vorstand November 2025

Satzung des TV Öschelbronn

Turnverein 1891 Öschelbronn e. V.	Antrag Neufassung Satzung TV Öschelbronn e.V.	
		aufgestellt: Vorstand November 2025

Inhaltsverzeichnis

Satzung des TV Öschelbronn	2
Inhaltsverzeichnis	3
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	5
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	5
§ 5 Mitgliedschaften	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 7 Veröffentlichung von Mitgliederdaten, Datenschutz.....	7
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 9 Haftung.....	8
§ 10 Beitragswesen	8
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins, Ausschluss aus dem Verein	8
§ 12 Die Vereinsorgane	9
§ 13 Mitgliederversammlung.....	10
§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	10
§ 15 Vorstand	11
§ 16 Aufgaben des Vorstandes	13
§ 17 Vorstand gemäß § 26 BGB	13
§ 18 Vereinsordnungen	13
§ 19 Ältestenrat.....	14
§ 20 Kassenprüfung	14
§ 21 Die Abteilungen des Vereins.....	15
§ 22 Die Vereinsjugend.....	16
§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	16
§ 24 In Kraft treten	16

Turnverein 1891 Öschelbronn e. V.	Antrag Neufassung Satzung TV Öschelbronn e.V.	
		aufgestellt: Vorstand November 2025

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turnverein 1891 Öschelbronn e. V., im folgenden „Verein“ genannt.
2. Sitz des Vereins ist in Niefern-Öschelbronn.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nr. VR 500086 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2


Zweck des Vereins

Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt durch vielseitige sportliche Angebote, besonders auch im Schüler- und Jugendbereich, zur Gesundheit und sinnvollen Freizeitgestaltung seiner Mitglieder beizutragen.
2. Alle sportlichen Veranstaltungen sollen auf Fairness und Achtung vor dem Mitmenschen hinwirken.
3. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
4. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
5. Der Verein unterhält im Rahmen seiner Traditionen gute Beziehungen zu den anderen Vereinen in Niefern-Öschelbronn und Umgebung und gestaltet das kulturelle Leben der Gemeinde aktiv mit.
6. Parteipolitische, rassistische und religiöse Vorbehalte entsprechen nicht dem Zweck des Vereins.

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

7. Das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden.
8. Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
9. Den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
10. Die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie an sportlichen Wettkämpfen.
11. Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen.

Turnverein 1891 Öschelbronn e. V.	Antrag Neufassung Satzung TV Öschelbronn e.V.	
		aufgestellt: Vorstand November 2025

12. Die Teilnahme an Sportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen und die Durchführung eigener Veranstaltungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4


Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund Nord e. V. und im Badischen Turnerbund e. V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
2. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 4 Abs. 1 gilt dann entsprechend. Die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen, ist möglich.

§ 5

Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an ein Mitglied des Vorstands oder die Vereinsgeschäftsstelle zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.


Turnverein 1891 Öschelbronn e. V.	Antrag Neufassung Satzung TV Öschelbronn e.V.	
		aufgestellt: Vorstand November 2025

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Geschäftsstelle bzw. der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme in Textform.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ältestenrates zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Beschlussfassung ist Aufgabe der Mitgliederversammlung.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere bei längeren Abwesenheiten oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe erfolgen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt aus dem Verein,
 - b. Streichung von der Mitgliederliste,
 - c. Ausschluss aus dem Verein (siehe § 12) oder
 - d. Tod
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Bei Kindern und Jugendlichen ist dazu eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
4. Die Streichung darf erst durchgeführt werden, wenn nach der Absendung der zweiten Zahlungsaufforderung ein Monat verstrichen ist und in dieser Zahlungsaufforderung ausdrücklich die Streichung angekündigt wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Ansprüche des Vereins aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Turnverein 1891 Öschelbronn e. V.	Antrag Neufassung Satzung TV Öschelbronn e.V.	
		aufgestellt: Vorstand November 2025

6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 7


Veröffentlichung von Mitgliederdaten, Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet. Einzelheiten regelt der Vorstand erforderlichenfalls in einer Datenschutzordnung.
2. Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
3. Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Im Rahmen der jeweils gültigen Ordnungen können alle Mitglieder das Vereinseigentum nutzen und an den angebotenen sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.
2. Die Vereinssatzung und die Ordnungen sind für jedes Mitglied verbindlich.
3. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres können sie zu allen Vereinsämtern gewählt werden. Für die Wahl in den Ältestenrat gilt § 19 dieser Satzung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was zu Schädigungen von Ansehen und Vermögen des Vereins führt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen;
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren;
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

Turnverein 1891 Öschelbronn e. V.	Antrag Neufassung Satzung TV Öschelbronn e.V.	
		aufgestellt: Vorstand November 2025

6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 9

Haftung

1. Organmitglieder, Amtsinhaber und sonstige ehrenamtliche Helfer haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Vereinstätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 10


Beitragswesen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines monetären Beitrages verpflichtet. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.
2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
3. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

§ 11

Ordnungsgewalt des Vereins, Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Sitzung, bei

Turnverein 1891 Öschelbronn e. V.	Antrag Neufassung Satzung TV Öschelbronn e.V.	
		aufgestellt: Vorstand November 2025


der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a. grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins;
 - b. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
2. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Das Verfahren legt der Vorstand fest. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12

Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Der Ältestenrat
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand
3. Vereinsämter können bei Bedarf auch entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Davon ausgenommen sind die Kassenprüfer, die nur ehrenamtlich tätig werden dürfen.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Reisekostenordnung.

Turnverein 1891 Öschelbronn e. V.	Antrag Neufassung Satzung TV Öschelbronn e.V.	
		aufgestellt: Vorstand November 2025

§ 13

Mitgliederversammlung


1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Halbjahr stattfinden soll. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Niefern-Öschelbronn, sowie auf der Internetseite des Vereins. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung in Textform mit Begründung bei einem der Mitglieder des Vorstandes eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von mindestens 25 % der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Ferner kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder der Ältestenrat dies fordert. Für die Einladung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 entsprechend.
7. Der Vorstand kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einladen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 14

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:


1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer

Turnverein 1891 Öschelbronn e. V.	Antrag Neufassung Satzung TV Öschelbronn e.V.	
		aufgestellt: Vorstand November 2025

2. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes. Dies wird vom Vorsitzenden des Ältestenrates oder seinem Stellvertreter geleitet
3. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
4. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Bestätigung des Bereichsleiters Jugendarbeit
7. Bestätigung der von den Abteilungen vorgeschlagenen Abteilungsleiter
8. Bestätigung der Änderung der Jugendordnung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen
9. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
10. Beschluss über Ordnungen, soweit die Satzung dies nicht einem anderen Organ zugewiesen hat
11. Beschluss über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen
12. Beschluss über Kauf und Verkauf von Grundbesitz und über die Aufnahme von Krediten mit einem Geschäftswert von mehr als 50.000 Euro
13. Beschluss über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen
14. Beschluss über eine Beschwerde bei Maßnahmen gegen ein Mitglied aus dem Verein gemäß § 11 der Satzung
15. Beschluss über die Abwahl eines Bereichsleiters. Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund einen Bereichsleiter mit sofortiger Wirkung dauerhaft von seinem Amt entbinden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder bei Gefährdung der Vereinsinteressen vor. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Bereichsleiter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Abwahl ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Bereichsleiter Sport
 - b. Bereichsleiter Finanzen
 - c. Bereichsleiter Wirtschaftsbetrieb

Turnverein 1891 Öschelbronn e. V.	Antrag Neufassung Satzung TV Öschelbronn e.V.	
		aufgestellt: Vorstand November 2025

- d. Bereichsleiter Vereinsleben und Kultur
- e. Bereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit
- f. Bereichsleiter Vereinsorganisation und -entwicklung
- g. Bereichsleiter Jugendarbeit
- h. Leiter der Geschäftsstelle mit beratender Stimme


Eine Personalunion ist unzulässig.

2. Bereichsleiter müssen Mitglieder sein.
3. Die Amtszeit der Bereichsleiter beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie dauert in der Regel bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung des der Wahl folgenden übernächsten Kalenderjahres. Die Bereichsleiter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Bereichsleiter vorzeitig aus dem Amt, kann der Vorstand mit Zustimmung des Ältestenrates eine Besetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in einem rotierenden System gewählt. In den geraden Kalenderjahren die Bereichsleiter
 - Sport;
 - Öffentlichkeitsarbeit;
 - Wirtschaftsbetrieb.

... In den ungeraden Kalenderjahren die Bereichsleiter

 - Finanzen;
 - Vereinsleben und Kultur;
 - Vereinsorganisation und -entwicklung.

Davon ausgenommen ist der Bereichsleiter Jugendarbeit, der in den ungeraden Kalenderjahren von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
6. Die Wahlen der Bereichsleiter durch die Mitgliederversammlung erfolgen einzeln und offen. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von mindestens 25 % der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
7. Die Bereichsleiter regeln in der ersten Sitzung nach der Wahl ihre gegenseitige Vertretung und bestimmen einen Sprecher des Vorstandes.

Turnverein 1891 Öschelbronn e. V.	Antrag Neufassung Satzung TV Öschelbronn e.V.	
		aufgestellt: Vorstand November 2025

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Der Vorstand tagt zweimal im Kalendervierteljahr, bei Bedarf häufiger. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Darunter muss ein einzelvertretungsberechtigtes Mitglied sein.
3. Der Vorstand kann Ordnungen beschließen, sofern dieses nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

§ 17


Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Die sechs Bereichsleiter ‚Sport‘, ‚Finanzen‘, ‚Wirtschaftsbetrieb‘, ‚Vereinsleben und Kultur‘, ‚Vereinsorganisation und -entwicklung‘ und ‚Jugend‘ gemäß § 15 dieser Satzung bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Dabei sind die Bereichsleiter ‚Wirtschaftsbetrieb‘ und ‚Sport‘ einzelvertretungsberechtig., Ansonsten vertreten immer zwei Bereichsleiter gemeinsam.
2. Bei Anschaffungen im Wert von über 5.000 € ist zuvor ein Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Dabei sind zwei Angebote einzuholen. Davon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte den laufenden Wirtschaftsbetrieb betreffend. Übersteigt der Geschäftswert den Betrag von 15.000 € ist die Anhörung des Ältestenrates erforderlich, bei einem Geschäftswert von über 50.000 € muss die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 18

Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich zur Verrichtung seiner Arbeit folgende Ordnungen geben:
 - a. Beitragsordnung
 - b. Finanz- und Reisekostenordnung
 - c. Ehrungsordnung
 - d. Jugendordnung
 - e. Datenschutzordnung
2. Über Ordnungen entscheidet der Vorstand mit Ausnahme der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Jugendversammlung

Turnverein 1891 Öschelbronn e. V.	Antrag Neufassung Satzung TV Öschelbronn e.V.	
		aufgestellt: Vorstand November 2025


beschließt die Jugendordnung, sie muss von der darauffolgenden Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt werden.

§ 19 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf bis acht von der Mitgliederversammlung gewählten Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 10 Jahre lang Mitglied im Verein sein müssen. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied im Ältestenrat sein.
2. Der Ältestenrat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl einen Vorsitzenden und einen stv. Vorsitzenden.
3. Der Ältestenrat trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Aufgaben des Ältestenrates sind
 - a. Die Leitung der Neuwahl und der Entlastung des Vorstandes;
 - b. Die Beratung des Vorstandes bei Rechtsgeschäften ab einem Geschäftswert von über 15.000 €;
 - c. Verdiente Personen der Mitgliederversammlung zur Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder vorzuschlagen;
 - d. Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung von Vereinsehrungen;
5. Die Rechte des Ältestenrates sind
 - a. Teilnahme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht;
 - b. Einsicht in die Protokolle der Vereinsorgane;
 - c. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu verlangen.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die keinem anderen Vereinsorgan angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist möglich.


Turnverein 1891 Öschelbronn e. V.	Antrag Neufassung Satzung TV Öschelbronn e.V.	
		aufgestellt: Vorstand November 2025

2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 21

Die Abteilungen des Vereins

1. Die Sportangebote des Vereins werden organisatorisch zu Abteilungen zusammengefasst. Bei der Bildung von Abteilungen ist die fachliche Zugehörigkeit zu den Sportfachverbänden zu berücksichtigen. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Satzung sind nachfolgende Abteilungen gebildet
 - a. Jugendsport
 - b. Freizeit- und Gesundheitssport
 - c. Seniorensport
 - d. Faustball
 - e. Volleyball
 - f. Tischtennis
 - g. Wandern
2. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.
3. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen vorgeschlagen und für die Dauer von zwei Jahren in der Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt; sie bleiben aber bis zu einer Neuwahl im Amt

Turnverein 1891 Öschelbronn e. V.	Antrag Neufassung Satzung TV Öschelbronn e.V.	
		aufgestellt: Vorstand November 2025

§ 22

Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahr sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig.
3. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Jugendleiter ist als Bereichsleiter Jugend stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.

§ 23

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Bereichsleiter Sport und der Bereichsleiter Finanzen als die Liquidatoren des Vereins bestellt. Steht einer oder stehen beide nicht zur Verfügung, wählt die Mitgliederversammlung in der notwendigen Anzahl Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Vereins, das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niefern-Öschelbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24

In Kraft treten

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.03.2026 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt im Innenverhältnis sofort, im Außenverhältnis mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
2. Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht bzw. Finanzamt wird der Vorstand ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis bzw. die Beanstandung zu beseitigen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.